

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28399 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den
Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften**

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Justiz einen digitalen Wandel vollziehe, dessen Potential besser genutzt werden solle. Hierfür müssten alle Akteure möglichst umfassend und medienbruchfrei mit den Gerichten auf elektronischem Weg kommunizieren können. Gegenwärtig nähmen hauptsächlich Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare sowie Behörden über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teil. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen, Verbände sowie andere am Prozessgeschehen Beteiligte bestehe dagegen bislang nur die Möglichkeit, mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über den De-Mail-Dienst elektronische Dokumente bei den Gerichten einzureichen. Die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen bzw. des De-Mail-Systems sei in der Praxis allerdings kaum verbreitet. Sie wiesen zudem strukturelle Nachteile auf und seien für eine zukunftsweisende, umfassende elektronische Kommunikation nicht geeignet.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf einen Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vor, indem die digitalen Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten erweitert werden sollen. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Organisationen und Verbände sowie andere professionelle Verfahrensbeteiligte sollen zum einen die Möglichkeit erhalten, möglichst kostenneutral über ein neues besonderes elektronisches Postfach mit den Gerichten auf sicherem Wege zu kommunizieren. Hierfür soll ein sogenanntes besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (kurz: eBO) geschaffen werden, das den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusage elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber ermöglichen soll. Zum anderen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu errichtenden Nutzerkonten des Portalverbundes nach § 2 OZG in die Kommunikation mit den Gerichten einzubinden. Dar-

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

über hinaus sollen die Voraussetzungen für die wirksame elektronische Übermittlung von Dokumenten hinsichtlich der Einhaltung bestimmter technischer Anforderungen abgesenkt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28399 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstatlerin

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstatlerin

Katja Keul
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 19/28399 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer <i>prozessrechtlicher</i> Vorschriften¹⁾	Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften¹⁾
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Der Angabe zu § 130a werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Angaben zu den §§ 173 bis 176 werden wie folgt gefasst:	b) Die Angaben zu den §§ 173 bis 176 werden wie folgt gefasst:
„§ 173 Zustellung <i>elektronischer Dokumente</i>	„§ 173 Zustellung von elektronischen Dokumenten
§ 174 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle	u n v e r ä n d e r t
§ 175 Zustellung <i>eines Schriftstücks</i> gegen Empfangsbekenntnis	§ 175 Zustellung von Schriftstücken gegen Empfangsbekenntnis

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 176 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag“.	u n v e r ä n d e r t
	c) Die Angabe zu § 193 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
	„§ 193 Zustellung von Schriftstücken
	§ 193a Zustellung von elektronischen Dokumenten“.
	2. Dem § 91 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5) Wurde in einem Rechtsstreit über einen Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 entschieden, so ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, bis die Entscheidung rechtskräftig geworden ist oder der Rechtsstreit auf andere Weise beendet wird.“
2. § 130a wird wie folgt geändert:	3. § 130a wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,	
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t
3. In § 168 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „175“ durch die Angabe „176 Absatz 1“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:	5. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:
„§ 173	„§ 173
<i>Zustellung elektronischer Dokumente</i>	Zustellung von elektronischen Dokumenten
(1) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:	(2) Einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments haben zu eröffnen:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, <i>Steuerberater sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sowie</i>	1. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher sowie
2. Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.	2. u n v e r ä n d e r t
	Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, sollen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen.
(3) Die elektronische Zustellung an die in Absatz 2 Genannten wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen, das an das Gericht zu übermitteln ist. Für die Übermittlung ist der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu verwenden. Stellt das Gericht keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung, so ist dem Gericht das elektronische Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) An andere als die in Absatz 2 Genannten kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur zugestellt werden, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Verfahren auf einem sicheren Übermittlungsweg als erteilt. Andere als natürliche Personen können die Zustimmung auch allgemein erteilen. Ein elektronisches Dokument gilt am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach als zugestellt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“	(4) u n v e r ä n d e r t
5. Der bisherige § 173 wird § 174.	6. u n v e r ä n d e r t
6. Der bisherige § 174 wird aufgehoben.	7. u n v e r ä n d e r t
7. Die §§ 175 und 176 werden wie folgt gefasst:	8. Die §§ 175 und 176 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 175	„§ 175
Zustellung <i>eines Schriftstücks</i> gegen Empfangsbekenntnis	Zustellung von Schriftstücken gegen Empfangsbekenntnis
(1) Ein Schriftstück kann den in § 173 Absatz 2 Genannten gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Zustellung gegen Empfangsbekenntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis nachgewiesen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Empfangsbekenntnis muss schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) an das Gericht gesandt werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 176	§ 176
Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag	Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag
(1) Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wird zur <i>Zustellung eines Schriftstücks der Post, einem Justizbediensteten oder einem Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag erteilt</i> oder wird eine andere Behörde um die <i>Ausführung der</i> Zustellung ersucht, so übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die <i>Ausführung der</i> Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.“	(2) Wird die Post, ein Justizbediensteter oder ein Gerichtsvollzieher mit der Zustellung eines Schriftstücks beauftragt oder wird eine andere Behörde um die Zustellung ersucht, so übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und ein vorbereitetes Formular einer Zustellungsurkunde. Die Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.“
8. § 183 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Wenn Schriftstücke aufgrund solcher Vereinbarungen unmittelbar durch die Post zugestellt werden dürfen, dann soll dies durch Einschreiben mit Rückschein oder mittels eines gleichwertigen Nachweises bewirkt werden, anderenfalls soll die Zustellung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts unmittelbar durch die Behörden des fremden Staates erfolgen.“	
b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rückschein“ die Wörter „oder ein gleichwertiger Nachweis“ eingefügt.	
	10. § 186 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „Einstellung in ein elektronisches Informationssystem“ durch die Wörter „Veröffentlichung der Benachrichtigung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird aufgehoben.
	11. § 192 wird wie folgt gefasst:
	„§ 192
	Zustellung durch Gerichtsvollzieher
	Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen unbeschadet der Zustellung im Ausland (§ 183) durch den Gerichtsvollzieher. Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher durch Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.“
	12. § 193 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 193
	Zustellung von Schriftstücken“.
	b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, so übermittelt die Partei dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument
	1. in Papierform zusammen mit den erforderlichen Abschriften oder
	2. als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg.
	Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 beglaubigt der Gerichtsvollzieher die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 fertigt der Gerichtsvollzieher die erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst und beglaubigt diese.“
	c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Gerichtsvollzieher beurkundet“ die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Gerichtsvollzieher die Beurkundung auf einem Ausdruck des zuzustellenden elektronischen Dokuments oder auf dem mit dem Ausdruck zu verbindenden hierfür vorgesehenen Formular vornimmt.“
	d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
	13. Nach § 193 wird folgender § 193a eingefügt:
	„§ 193a
	Zustellung von elektronischen Dokumenten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(1) Soll ein Dokument als elektronisches Dokument zugestellt werden, so übermittelt die Partei dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument
	1. elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
	2. als Schriftstück.
	Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 überträgt der Gerichtsvollzieher das Schriftstück in ein elektronisches Dokument.
	(2) Als Nachweis der Zustellung dient die automatisierte Eingangsbestätigung. Der Zeitpunkt der Zustellung ist der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument zu verbinden und der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 fertigt der Gerichtsvollzieher einen Ausdruck der automatisierten Eingangsbestätigung, verbindet den Ausdruck mit dem zuzustellenden Schriftstück und übermittelt dieses der Partei, für die zugestellt wurde.“
9. § 195 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gelten § 173 Absatz 1 und § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Zum Nachweis der Zustellung eines Schriftstücks genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis desjenigen Anwalts, dem zugestellt worden ist“.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 174 Absatz 4 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 175 Absatz 4“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Zustellung eines elektronischen Dokuments ist durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis in Form eines strukturierten Datensatzes nachzuweisen.“	
10. Dem § 278 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„§ 128a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“	
	16. In § 317 Absatz 3 werden die Wörter „mit einem Vermerk gemäß § 298 Absatz 3“ gestrichen.
	17. § 699 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Bewilligt das mit dem Mahnverfahren befasste Gericht die öffentliche Zustellung, so wird diese nach § 186 Absatz 2 Satz 1 bis 3 bei dem Gericht vorgenommen, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Absatz 1 Nummer 1 bezeichnet worden ist.“
	18. In § 702 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ein Komma sowie die Wörter „einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“ eingefügt.
	19. § 724 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges erteilt. Ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden.“
11. § 753 Absatz 4 Satz 4 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	20. § 753 Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.
<i>„Die nach Satz 1 elektronisch eingereichten Dokumente kann der Gerichtsvollzieher elektronisch zustellen; § 173 ist entsprechend anzuwenden.“</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	21. § 829 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist.“
	22. § 840 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § 193a muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § 193 abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.“
	Artikel 2
	Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2023
	§ 173 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Gerichtsvollzieher“ ein Komma und das Wort „Steuerberater“ eingefügt.
	2. In Satz 2 werden die Wörter „Steuerberater und“ gestrichen.
	Artikel 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2024
	§ 173 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuerberater“ die Wörter „sowie sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann,“ eingefügt.
	2. Satz 2 wird aufgehoben.
Artikel 2	Artikel 4
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 32a wird wie folgt geändert:	1. § 32a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht.“
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,	
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	c) u n v e r ä n d e r t
2. In § 111k Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „gilt § 174“ durch die Wörter „gelten die §§ 173 und 175“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
§ 14b <i>des Gesetzes</i> über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 14b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 14b	„§ 14b
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden	Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Notare und Behörden
(1) <i>Werden</i> schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse <i>eingereicht, so sind sie</i> als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.	(1) Bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sind durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.
(2) Andere Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sollen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Werden sie nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt, ist auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen.“	(2) Andere Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sollen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Werden sie nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt, so ist auf Anforderung ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
Artikel 4	Artikel 6
Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Kapitels 4“ durch „Kapitels 5“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Das elektronische Dokument soll den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 bekanntgemachten technischen Standards entsprechen.“	
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Anforderungen an“ durch die Wörter „Standards für“ ersetzt und werden vor dem Wort „Bearbeitung“ die Wörter „Eignung zur“ eingefügt.	
bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.“	
c) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.	c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Anforderungen“ durch das Wort „Standards“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „(Postfachinhaber)“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(3) Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Amtsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt steht einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleich, soweit diese Stelle Aufgaben einer Behörde nach Absatz 1 wahrnimmt; § 7 findet keine Anwendung.“
5. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:	5. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:
„Kapitel 4	„Kapitel 4
Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos	Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach; Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos
§ 10	§ 10
Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach	Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach
(1) Natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach verwenden,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. das auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,	
2. bei dem die Identität des Postfachinhabers festgestellt worden ist,	
3. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist,	
4. bei dem sich der Postfachinhaber beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisiert und	
5. bei dem feststellbar ist, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach muss	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, eines besonderen elektronischen Notarpostfachs oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aufzufinden,	
2. für Inhaber besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, besonderer elektronischer Notarpostfächer oder besonderer elektronischer Behördenpostfächer adressierbar sein und	
3. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.	
	(3) Wird für eine rechtlich unselbstständige Untergliederung einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach eingerichtet, so muss der Postfachinhaber so bezeichnet sein, dass eine Verwechslung mit der übergeordneten Organisationseinheit ausgeschlossen ist.
§ 11	§ 11
Identifizierung und Authentisierung des Postfachinhabers	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(1) Die Länder oder mehrere Länder gemeinsam bestimmen jeweils für ihren Bereich eine öffentlich-rechtliche Stelle, die die Freischaltung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlasst.	
(2) Der Postfachinhaber hat im Rahmen der Identitätsfeststellung seinen Namen und seine Anschrift nachzuweisen. Der Nachweis kann nur durch eines der folgenden Identifizierungsmittel erfolgen:	
1. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44),	
3. bei öffentlich bestellten oder beeidigten Personen, die Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen erbringen, eine Bestätigung der nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder dem jeweiligen Landesrecht für die öffentliche Bestellung und Beeidigung dieser Personen zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Angaben zu Berufsbezeichnung sowie zur Sprache, für die die Bestellung erfolgt,	
4. bei Gerichtsvollziehern eine Bestätigung der für ihre Ernennung zuständigen Stelle, auch hinsichtlich der Dienstbezeichnung, oder	
5. eine in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Erklärung über den Namen und die Anschrift des Postfachinhabers sowie die eindeutige Bezeichnung des Postfachs.	
Eine nach Satz 2 Nummer 5 angegebene geschäftliche Anschrift ist durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 1 der Bundesnotarordnung, einen amtlichen Registerausdruck oder eine beglaubigte Registerabschrift nachzuweisen. Geht eine angegebene geschäftliche Anschrift nicht aus einem öffentlichen Register hervor, so stellt die Stelle nach Absatz 1 diese durch geeignete Maßnahmen fest. Die Übermittlung von Daten nach Satz 2 Nummer 3 bis 5 an die in Absatz 1 genannte öffentlich-rechtliche Stelle erfolgt in strukturierter maschinenlesbarer Form. Im Fall des Satzes 2 Nummer 5 ist der öffentlich-rechtlichen Stelle zusätzlich eine öffentlich beglaubigte elektronische Abschrift der Erklärung zu übermitteln.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Der Postfachinhaber hat sich beim Versand eines elektronischen Dokuments zu authentisieren durch	
1. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,	
2. ein Authentisierungszertifikat, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gespeichert ist, oder	
3. ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat, das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind.	
§ 12	§ 12
Änderung von Angaben und Löschung des Postfachs	u n v e r ä n d e r t
(1) Bei Änderung seiner Daten hat der Postfachinhaber unverzüglich die Anpassung seines Postfachs bei der nach § 11 Absatz 1 bestimmten Stelle zu veranlassen. Das betrifft insbesondere die Änderung seines Namens oder seiner Anschrift, bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen auch bei der Änderung des Sitzes.	
(2) Der Postfachinhaber kann jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs veranlassen.	
§ 13	§ 13
Elektronische Kommunikation über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg kann der Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes genutzt werden, wenn bei diesem Postfach- und Versanddienst	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine technische Vorrichtung besteht, die auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,	
2. die Identität des Nutzers des Postfach- und Versanddienstes durch ein Identifizierungsmittel nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 festgestellt ist,	
3. der Nutzer des Postfach- und Versanddienstes sich beim Versand eines elektronischen Dokuments entsprechend § 11 Absatz 3 authentisiert und	
4. feststellbar ist, dass das elektronische Dokument von dem Nutzer des Postfach- und Versanddienstes versandt wurde.	
(2) Der Postfach- und Versanddienst muss barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.“	
6. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.	6. u n v e r ä n d e r t
7. Der bisherige § 10 wird § 14 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kapitel 2 und 3“ durch die Wörter „Kapitel 2 bis 4“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Der bisherige § 11 wird § 15.	8. u n v e r ä n d e r t
9. Das bisherige Kapitel 5 wird aufgehoben.	9. u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Artikel 7
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 64 Absatz 7 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und der §§ 62 und 63 über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 72 Absatz 6 werden die Wörter „Die Vorschriften des §“ durch die Wörter „Die Vorschriften der §§ 46c bis 46f,“ ersetzt und werden nach den Wörtern „und des § 63 dieses Gesetzes über“ die Wörter „den elektronischen Rechtsverkehr,“ eingefügt.	
3. § 80 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt.“	
4. § 87 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für das Beschwerdeverfahren gelten die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 88 bis 91 nichts anderes ergibt.“	
5. § 90 Absatz 3 wird aufgehoben.	
6. § 92 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften sowie die Vorschrift des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt.“	
7. In § 97 Absatz 2a Satz 1 und § 98 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 90 Absatz 3,“ gestrichen.	
Artikel 6	Artikel 8
Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 46c wird wie folgt geändert:	1. § 46c wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,	
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§§ 173, 175 und 178 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Artikel 9
Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022
Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 46g Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 64 Absatz 7 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 72 Absatz 6 wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Artikel 10
Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
§ 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 46g	
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.	
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 11
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 174,“ durch die Angabe „§§ 173, 175 und“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 65a wird wie folgt geändert:	2. § 65a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	c) u n v e r ä n d e r t
	3. In § 137 Satz 2 werden die Angaben „mit einem Vermerk nach § 65b Absatz 4“ gestrichen.
Artikel 10	Artikel 12
Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2022
In § 65d Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	In § 65d Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
Artikel 11	Artikel 13
Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
§ 65d des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 65d des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 65d	
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.	
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“	
Artikel 12	Artikel 14
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	1. § 55a wird wie folgt geändert :
	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,	
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.	
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	cc) unverändert
d) Folgender Satz wird angefügt:	dd) unverändert
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	c) unverändert
	2. § 56a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „Einstellung in ein elektronisches Informationssystem“ durch die Wörter „Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird aufgehoben.
Artikel 13	Artikel 15
Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2022	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2022
In § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	In § 55d Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 16
Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
§ 55d der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 55d der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 55d	
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.	
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“	
Artikel 15	Artikel 17
Änderung der Finanzgerichtsordnung	Änderung der Finanzgerichtsordnung
§ 52a der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 52a der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“	„Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht.“
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gerichts“ das Semikolon und die Wörter „das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.	
b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	
„4. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle des Gerichts,	
5. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle des Gerichts,“.	
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.	
d) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 3 bis 5 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.“	
3. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und die geltenden technischen Rahmenbedingungen“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
Artikel 16	Artikel 18
Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2022	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2022
In § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	In § 52d Satz 2 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 17	Artikel 19
Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
§ 52d der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 52d der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 52d	
Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Bevollmächtigte“.	
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 oder Nummer 2 vertretungsbefugte Personen.“	
	Artikel 20
	Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
	Die Anlage (Kostenverzeichnis) zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „11,00 €“ ersetzt.
	2. In Nummer 101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,30 €“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. In Nummer 102 werden im Gebührentatbestand das Wort „übergeben“ durch das Wort „übermittelt“ und die Angabe „§ 192 Abs. 2 ZPO“ durch die Angabe „§ 193 Abs. 1 ZPO“ ersetzt.
	4. In Nummer 200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	5. In Nummer 205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.
	6. In Nummer 206 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	7. In Nummer 207 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	8. In Nummer 208 wird in der Gebührenspalte die Angabe „8,00 €“ durch die Angabe „8,80 €“ ersetzt.
	9. In Nummer 210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	10. In Nummer 220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	11. In Nummer 221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.
	12. In Nummer 230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
	13. In Nummer 242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „130,00 €“ durch die Angabe „143,00 €“ ersetzt.
	14. In Nummer 243 wird in der Gebührenspalte die Angabe „98,00 €“ durch die Angabe „107,80 €“ ersetzt.
	15. In Nummer 250 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
	16. In Nummer 260 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,30 €“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	17. In Nummer 261 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,30 €“ ersetzt.
	18. In Nummer 262 wird in der Gebührenspalte die Angabe „38,00 €“ durch die Angabe „41,80 €“ ersetzt.
	19. In Nummer 270 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,90 €“ ersetzt.
	20. In Nummer 300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
	21. In Nummer 301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „52,00 €“ durch die Angabe „57,20 €“ ersetzt.
	22. In Nummer 302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „11,00 €“ ersetzt.
	23. In Nummer 310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	24. In Nummer 400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „98,00 €“ durch die Angabe „107,80 €“ ersetzt.
	25. In Nummer 401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „7,70 €“ ersetzt.
	26. In Nummer 410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	27. In Nummer 411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,00 €“ durch die Angabe „7,70 €“ ersetzt.
	28. In Nummer 420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,00 €“ durch die Angabe „17,60 €“ ersetzt.
	29. In Nummer 430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4,00 €“ durch die Angabe „4,40 €“ ersetzt.
	30. In Nummer 440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „13,00 €“ durch die Angabe „14,30 €“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	31. In Nummer 441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.
	32. In Nummer 442 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,00 €“ durch die Angabe „5,50 €“ ersetzt.
	33. In Nummer 500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.
	34. In Nummer 600 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3,00 €“ durch die Angabe „3,30 €“ ersetzt.
	35. In Nummer 601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „26,00 €“ durch die Angabe „28,60 €“ ersetzt.
	36. In Nummer 602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „32,00 €“ durch die Angabe „35,20 €“ ersetzt.
	37. In Nummer 603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „6,00 €“ durch die Angabe „6,60 €“ ersetzt.
	38. In Nummer 604 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „16,50 €“ ersetzt.
	Artikel 21
	Änderung der Grundbuchverfügung
	§ 78 Absatz 2 Satz 3 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Absatz 1 Satz 2 gilt nur, wenn der amtliche Ausdruck mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 22
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 30 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.	
Artikel 19	Artikel 23
Änderung des Beurkundungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 67 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1924) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 24
Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland	u n v e r ä n d e r t
In § 31 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174 und 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 21	Artikel 25
Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren	Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren
In § 1a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.	In § 1a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 2“ ersetzt.
Artikel 22	Artikel 26
Änderung der Zustellungsvordruckverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Nummer 2 der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1017), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 176 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 176 Absatz 2“ ersetzt.	
Artikel 23	Artikel 27
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 24	Artikel 28
Änderung der Grundbuchordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 140 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 174 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 173 Absatz 2“ ersetzt.	
Artikel 25	Artikel 29
Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	u n v e r ä n d e r t
In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.	
Artikel 26	Artikel 30
Änderung der Patentanwaltsordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 28 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 174, 195“ durch die Wörter „§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 27	Artikel 31
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
In § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.	In § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
Artikel 28	Artikel 32
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
In § 60 Satz 2 des <i>Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe</i> – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.	In § 60 Satz 2 des Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 173 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 174 Satz 2 und 3“ ersetzt.
	Artikel 33
	Änderung der Abgabenordnung
	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 26 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 339 Absatz 3 und in § 340 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „28,60 Euro“ ersetzt.
	2. § 341 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „52 Euro“ durch die Angabe „57,20 Euro“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „26 Euro“ durch die Angabe „28,60 Euro“ ersetzt.
Artikel 29	Artikel 34
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 3, 7, 10, 13 und 16 treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Artikel 8, 11, 14 und 17 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.
	(2) Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(3) Die Artikel 20 und 33 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.
	(4) Die Artikel 5, 9, 12, 15 und 18 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(5) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
	(6) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	(7) Die Artikel 10, 13, 16 und 19 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.